

Nr. 848

Gesetz über das Halten von Hunden

vom 23. Oktober 1973* (Stand 1. Januar 2007)

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 59 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966^{1, 2}
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 16. April 1973,³

beschliesst:

I. Kontrolle

§ 1 *Grundsatz*

Das Halten von Hunden unterliegt der Kontrolle und wird mit einer Abgabe belegt.

§ 2⁴ *Kennzeichnung der Hunde*

¹ Wer einen Hund hält, hat diesen spätestens drei Monate nach dessen Geburt von einer Tierärztin oder einem Tierarzt mit einem Mikrochip kennzeichnen zu lassen.

² Die Einzelheiten der Kennzeichnung richten sich nach der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung.

§ 3⁵ *Registrierung der Hunde*

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die Stelle, welche die mit der Kennzeichnung erhobenen Daten in einer Datenbank erfasst. Er kann die Datenregistrierung einer privaten oder einer öffentlich-rechtlichen Institution übertragen.

* G XVIII 392

¹ SR 916.40

² Fassung gemäss Änderung vom 15. September 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 337).

³ GR 1973 310

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 15. September 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 337).

⁵ Fassung gemäss Änderung vom 15. September 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 337).

² Die Einzelheiten der Registrierung und der Einsichtnahme in die Datenbank richten sich nach der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung.

³ Der Regierungsrat kann durch Verordnung vorsehen, dass weitere Daten zu erfassen sind, insbesondere die Änderungen von Name und Adresse der Halterin oder des Halters, und dass diese Daten der zuständigen Stelle zu melden sind.

⁴ Die Gemeinden sind berechtigt, die Daten, welche sie zur Veranlagung der Hundesteuer benötigen, aus der Datenbank elektronisch abzurufen.

§ 4⁶

II. Abgaben

§ 5⁷ *Abgabepflicht*

Für jeden Hund im Alter von über sechs Monaten hat die Halterin oder der Halter der Einwohnergemeinde, in welcher der Hund gehalten wird, jährlich eine Steuer zu entrichten.

§ 6 *Steueransätze*

¹ Die Steuer beträgt für einen Hund 120 Franken.⁸

² ...⁹

³ Erreicht ein Hund das Alter von sechs Monaten nach dem 30. Juni, so ist die halbe Jahressteuer zu entrichten.

⁴ Für Hofhunde auf Landwirtschaftsbetrieben beträgt die Steuer 40 Franken.¹⁰

§ 7 *Veranlagung und Bezug*¹¹

¹ Die Veranlagung und der Bezug der Steuer erfolgen durch die Gemeinden.

⁶ Aufgehoben durch Änderung vom 15. September 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 337).

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 15. September 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 337).

⁸ Gemäss Änderung vom 24. Oktober 1994, in Kraft seit dem 1. Januar 1995 (G 1995 5), wurden die Absätze 1 und 4 neu gefasst und Absatz 2 aufgehoben.

⁹ Gemäss Änderung vom 24. Oktober 1994, in Kraft seit dem 1. Januar 1995 (G 1995 5), wurden die Absätze 1 und 4 neu gefasst und Absatz 2 aufgehoben.

¹⁰ Gemäss Änderung vom 24. Oktober 1994, in Kraft seit dem 1. Januar 1995 (G 1995 5), wurden die Absätze 1 und 4 neu gefasst und Absatz 2 aufgehoben.

¹¹ Gemäss Änderung vom 15. September 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 337), wurde die Sachüberschrift neu gefasst und Absatz 3 eingefügt.

²Die Steuer ist jeweils für das laufende Kalenderjahr bis spätestens Ende Juni zu entrichten.

³Die Gemeinden führen gestützt auf die Datenbank gemäss § 3 ein Verzeichnis der auf ihrem Gebiet gehaltenen Hunde, für welche eine Steuer zu entrichten ist.¹²

§ 8 *Steuerbefreiung*

¹Von der Steuer befreit sind Halterinnen und Halter von:¹³

- a. Diensthunden, die von Polizeiorganen oder von andern öffentlichen Diensten benötigt werden;
- b. Militärhunden;
- c. ausgebildeten Schutz-, Sanitäts-, Katastrophen- und Lawinenhunden, soweit an ihrer Haltung ein öffentliches Interesse besteht;
- d. Schweisshunden, welche gemäss § 28 Absatz 4 des kantonalen Gesetzes über Jagd und Vogelschutz¹⁴ für jedes Jagdrevier vorgeschrieben sind und welche eine kantonale Schweisshundeprüfung bestanden haben;
- e. Blindenführhunden;
- f. Hunden, für welche die Steuer bereits in einer andern Gemeinde des Kantons entrichtet wurde;
- g. Hunden, für welche die Steuer bereits in einem andern Kanton entrichtet wurde;
- h. Hunden, die sich weniger als drei Monate im Kanton aufhalten.

²Der Regierungsrat bezeichnet die näheren Voraussetzungen der Steuerbefreiung in einer Verordnung.

§ 9¹⁵ *Ersatzhunde und Rückerstattung der Steuer*

¹Geht ein Hund ein oder wird er getötet, ist für den Ersatzhund bis zum Ablauf des Steuerjahres keine Steuer zu entrichten.

²Wird kein Ersatzhund angeschafft, hat die Halterin oder der Halter des Hundes Anspruch auf Rückerstattung der halben Steuer, sofern der Hund vor dem 30. Juni eingegangen ist oder getötet wurde. Forderungen verjähren nach einem Jahr.

¹² Gemäss Änderung vom 15. September 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 337), wurde die Sachüberschrift neu gefasst und Absatz 3 eingefügt.

¹³ Fassung gemäss Änderung vom 15. September 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 337).

¹⁴ SRL Nr. 725

¹⁵ Fassung gemäss Änderung vom 15. September 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 337).

§ 10¹⁶ *Steuerermässigung und -erlass*

¹ Die Gemeinde kann die Steuer gemäss § 6 Absätze 1 und 4 bis auf die Hälfte ermässigen, wenn ein Hund zum Schutz eines einsam gelegenen Gebäudes gehalten wird.

² Sie kann in Härtefällen auf begründetes Gesuch hin die Steuer ganz oder teilweise erlassen.

§ 11¹⁷ *Rechtsschutz*

¹ Gegen Entscheide über die Veranlagung der Steuer ist die Einsprache an den Gemeinderat und gegen den Einspracheentscheid die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. Dem Verwaltungsgericht steht auch die Ermessenskontrolle zu.

² Die Anfechtungsfristen betragen 30 Tage.

III. Hundehaltung

§ 12 *Grundsatz*

¹ Hunde sind so zu halten, dass der Schutz der Öffentlichkeit gewährleistet ist.

² Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Hundehaltung, insbesondere über Hygiene, Wartung und Beaufsichtigung.

³ Er kann für Hunde mit ansteckenden Krankheiten sowie für Hunde, die für Mensch und Tier gefährlich sind, Massnahmen und, falls erforderlich, die Tötung vorsehen.¹⁸

⁴ Er kann Vorschriften über die Ausbildung von Hunden und von Hundehalterinnen und Hundehaltern erlassen.¹⁹

¹⁶ Fassung gemäss Änderung vom 15. September 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 337).

¹⁷ Fassung gemäss Änderung vom 15. September 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 337).

¹⁸ Eingefügt durch Änderung vom 15. September 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 337).

¹⁹ Eingefügt durch Änderung vom 15. September 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 337).

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 13²⁰ *Strafbestimmungen*

¹ Widerhandlungen gegen § 12 dieses Gesetzes sowie gegen Vorschriften der gestützt auf dieses Gesetz erlassenen Verordnung werden mit Busse bestraft.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundes.

§ 14 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit diesem Gesetz wird das Gesetz betreffend die Hundetaxen vom 7. Juni 1869²¹ aufgehoben.

§ 15 *Vollzug*

Der Regierungsrat erlässt eine Vollziehungsverordnung.

§ 16 *Inkrafttreten*

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Volksreferendum²².

Luzern, 23. Oktober 1973

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Erwin Müller

Die Sekretäre: Josef Stöckli, Kurt Stalder

²⁰ Fassung gemäss Änderung vom 15. September 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 337).

²¹ G V 95 und Z II 662

²² Dieses Gesetz wurde am 27. Oktober 1973 im Kantonsblatt veröffentlicht (K 1973 1344). Die Referendumsfrist lief am 26. Dezember 1973 unbenützt ab (K 1974 18).